

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 **München, den 15. November** **2000**

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 23.10.2000 | Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhäuser Zwiesel - Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts“ 2035-33-I | 764 |
| 26.10.2000 | Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-2-F | 765 |
| 30.10.2000 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung . 2126-1-2-A | 767 |
| 2.11.2000 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei 2012-1-1-1-I | 768 |
| 18.10.2000 | Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I | 769 |

2035-33-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Kommunalunternehmen
„Kreiskrankenhäuser Zwiesel - Viechtach,
Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Vom 23. Oktober 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2001, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in dem neu gebildeten Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhäuser Zwiesel - Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts“ werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2001, durch die bisherigen Personalräte der Kreiskrankenhäuser Zwiesel und Viechtach vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahl der Personalvertretung des neu gebildeten Kommunalunternehmens „Kreiskrankenhäuser Zwiesel - Viechtach, Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2001 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2001 außer Kraft.

München, den 23. Oktober 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2126-8-2-F

Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 26. Oktober 2000

Auf Grund von Art. 22 Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Kostengrenzen

Die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKrG wird wie folgt festgesetzt:

Für Krankenhäuser

| | |
|---|-------------|
| 1. mit bis zu 150 Betten | 97.000 DM, |
| 2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten | 194.000 DM, |
| 3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten | 291.000 DM, |
| 4. mit mehr als 650 Betten | 388.000 DM. |

§ 2

Jahrespauschalen

(1) Die Jahrespauschale nach Art. 12 BayKrG besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen gemäß § 3.

(2) ¹Der Grundbetrag beträgt jährlich für jeden in den Krankenhausplan aufgenommenen und tatsächlich betriebenen Behandlungsplatz (Betten und Plätze) 3.780 DM. ²Für Behandlungsplätze der Fachrichtungen Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie sowie Urologie beträgt der Grundbetrag 4.220 DM.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich bei Krankenhäusern der dritten Versorgungsstufe um 810 DM, bei Krankenhäusern der vierten Versorgungsstufe um 1.080 DM für jeden Behandlungsplatz.

(4) ¹Die Träger von Fachkrankenhäusern für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht- oder psychosomatische Krankheiten erhalten jährlich für jeden Behandlungsplatz einen Grundbetrag von 3.220 DM bei vollstationärer und 2.650 DM bei teilstationä-

rer Nutzung. ²Für Fachkrankenhäuser, die mindestens 50 vollstationäre Behandlungsplätze der Fachrichtung Psychiatrie vorhalten und ein Pflichtaufnahmegebiet versorgen, beträgt der Grundbetrag 3.780 DM. ³Soweit Behandlungsplätze für die Fachrichtungen Neurologie und Neurochirurgie oder für die neurologische Frührehabilitation von Schädel-Hirnverletzten und Schlaganfallpatienten vorgehalten werden, gilt Absatz 2.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Träger anderer Krankenhäuser, soweit sie in Übereinstimmung mit dem Krankenhausplan Fachrichtungen für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sucht- oder psychosomatische Krankheiten betreiben und dafür mehr als die Hälfte ihrer in den Krankenhausplan aufgenommenen Behandlungsplätze vorhalten.

§ 3

Zuschläge

(1) Auf Antrag werden folgende Zuschläge gewährt:

| | |
|--|-------------|
| 1. Für jeden betriebenen Hämodialyseplatz | 500 DM, |
| 2. für jedes weitere Intensivbett (Behandlungs- und Observationsplätze einschließlich Neonatologie ohne Aufwachbetten), wenn mehr als 3 v. H. der geförderten Behandlungsplätze als bedarfsnotwendige Intensivbetten betrieben werden | 7.000 DM, |
| 3. für jeden Behandlungsplatz der Fachrichtung Neurochirurgie | 1.500 DM, |
| 4. für jeden Behandlungsplatz der Fachrichtung Herzchirurgie | 3.000 DM, |
| 5. für jeden Behandlungsplatz des Fachgebiets neurologische Frührehabilitation von Schädel-Hirn-Verletzten und Schlaganfallpatienten, wenn das Krankenhaus nicht der Versorgungsstufe III oder IV zugeordnet ist | 1.000 DM, |
| 6. für die Vorhaltung von Linksherzkathetermessplätzen, Linearbeschleunigern und Kernspintomographie-Geräten, die für die akutstationäre Versorgung als bedarfsnotwendig anerkannt sind und vom Träger des Krankenhauses beschafft und betrieben werden, jeweils | 200.000 DM, |
| 7. für jeden nach Art. 5 Abs. 4 BayKrG im Krankenhausplan ausgewiesenen Ausbildungsplatz | 150 DM. |

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 werden für bedarfsnotwendige und tatsächlich betriebene Betten, Plätze und Geräte gewährt.

§ 4

Änderungen der Bemessungsgrundlagen

(1) Änderungen der Bemessungsgrundlagen für die Jahrespauschale sind der zuständigen Förderbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vorübergehende Änderungen sind förderrechtlich unbeachtlich; geringfügige Änderungen sind erst bei der Bemessung der Jahrespauschale im folgenden Jahr zu berücksichtigen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 tritt die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 27. August 1998 (GVBl S. 654, BayRS 2126-8-2-F) außer Kraft.

(2) § 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayKrG, für die das fachliche Prüfungsverfahren vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen war.

(3) ¹Abweichend von §§ 2 und 3 erhalten die Träger von Krankenhäusern die im Jahr 1993 bezogene Jahrespauschale letztmalig bis 31. Dezember 2001 weiter, wenn die nach dieser Verordnung zu gewährende Jahrespauschale niedriger ist. ²Änderungen der Bemessungsgrundlagen, die 1993 zu einer Verminderung der Jahrespauschale geführt hätten, sind zu berücksichtigen.

München, den 26. Oktober 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2126-1-2-A

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Grenzwerte
nach der Trinkwasserverordnung**

Vom 30. Oktober 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl I S. 2612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1998 (BGBl I S. 699), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes vom 18. Januar 1994 (GVBl S. 10, BayRS 2125-1-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung vom 13. Dezember 1991 (GVBl S. 512, BayRS 2126-1-2-A), geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (GVBl S. 750), wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2000 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m , Staatsministerin

2012-1-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Wahrnehmung
von Aufgaben und Befugnissen
der „Polizeibehörden“ durch die Polizei**

Vom 2. November 2000

Auf Grund des Art. 77 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 3 der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei (BayRS 2012-1-1-1-I) erhält folgende Fassung:

„3. § 158 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1, § 161 Abs. 1, § 163 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 478 Abs. 1 Sätze 3 und 5, § 481 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 482 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.

München, den 2. November 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 18. Oktober 2000

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2000 (GVBl S. 670, BayRS 1100-3-I) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b

Datenschutzkommission

¹Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission nach den Vorschriften des Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gebildet. ²Die Sitzungen der Datenschutzkommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.“

München, den 18. Oktober 2000

Der Präsident des Bayerischen Landtags

B ö h m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.